

## WOHIN MIT DEM ABRUCHMATERIAL?

---

Am Standort „Südstrandpolder“ betreibt die Fa. EKO-PLANT einen Baustoffrecyclingplatz. Dort können „saubere“ Abbruchmaterialien angeliefert werden. Die übrige Entsorgung erfolgt über die Müllumschlagstation „Unnert Diek“.

## ABBRUCHGENEHMIGUNG

---

Weite Ortsbereiche befinden sich im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung. Falls Sie in einem solchen Gebiet bauen und dort Baubestand beseitigen möchten, benötigen Sie zusätzlich zur Baugenehmigung eine Abbruchgenehmigung. Eine solche Genehmigung kann beim Fachbereich „Bauen und Umwelt“ beantragt werden.

Ein genehmigungspflichtiger Abbruch kann sich z. B. auch aus dem Nds. Denkmalschutzgesetz oder der Nds. Bauordnung ergeben.

## ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

---

Arbeiten (Neubau/Änderung) an öffentlichen Entwässerungsanlagen sind genehmigungspflichtig. Entsprechende Antragsformulare sind beim Fachbereich „Bauen und Umwelt“ erhältlich.

## GRUNDWASSERABSENKUNGEN UND EINLEITUNG VON GRUNDWASSER AUS WASSERHALTUNGEN

---

Das Absenken von Grundwasser ist genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind direkt beim Landkreis Aurich als unterer Wasserbehörde zu stellen.

Darüber hinaus ist die Einleitung von Wasser aus der Grundwasserhaltung in das städtische Regenwasserkanalnetz den TDN anzuzeigen.

## WAS MUSS ICH SONST NOCH WISSEN?

---

Die Praxis hat gezeigt, dass ein offener und ehrlicher Umgang mit der Nachbarschaft, vor allem schon vor Beginn der eigentlichen Abriss-/Bauarbeiten, vieles einfacher werden lässt.

Für weitere Fragen und Hilfestellungen stehen Ihnen die Fachbereiche „Bürgerdienste“ und „Bauen und Umwelt“ gerne zur Verfügung.

### Weitere Adressen:

- \* **Technische Dienste Norderney (TDN)**, über die Stadt Norderney zu erreichen
- \* **Landkreis Aurich**, Postfach 1480, 26584 Aurich, Tel. 04941/16-0
  - Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz
  - Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche
  - Straßenverkehrsabteilung
- \* **EKO-PLANT**, Südstrandpolder 1, 26548 Norderney, Tel. 04932/1756.
- \* **MKW GmbH & Co. (Müllumschlagstation)**, Unnert Diek 3, 26548 Norderney, Tel. 04932/81730 od. 84349



**Stadt Norderney**  
Am Kurplatz 3  
26548 Norderney  
Telefon 04932/920-0  
Fax 04932/920-222

---

# BAUEN AUF NORDERNEY

---



**Merkblatt für Bauwillige**

## VORBEMERKUNG

Auf einer Insel zu bauen ist schon etwas Besonderes. Bereits bei der Planung des Bauvorhabens sollten daher eine Reihe von Fragen geklärt werden.

## BAUSTELLENEINRICHTUNG

---

Ist es für die Durchführung einer Baumaßnahme notwendig öffentlichen Straßenraum in Anspruch zu nehmen, so ist rechtzeitig Folgendes zu klären:

\* Straßensondernutzungserlaubnis durch die Stadt Norderney, Fachbereich III „Bauen und Umwelt“

\* Verkehrszeichenanordnung durch die Straßenverkehrsabteilung des Landkreises Aurich (Tel. 04941/16-3601 od. 16-3605, Fax: 16-3697)

## VERKEHRSREGELUNGEN

---

Auf Norderney gelten Verkehrsregelungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen von Bedeutung sind:

### \* **Längen- und Gewichtsbeschränkung**

Auf Norderney gilt **ganzjährig** für viele Straßen ein Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen über 8,5 t tatsächlichem Gesamtgewicht und über 8,5 m Gesamtlänge. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Straßenverkehrsabteilung des Landkreises Aurich.

### \* **Parkregelungen**

Für das Ortsgebiet westlich der Mühlenstraße und nördlich der Hafestraße gilt ein **ganzjähriges Zonenhaltverbot** (1/2 Stunde). Auf wei-

teren Ortsstraßen gelten „individuelle“ Halt- und Parkverbote.

### \* **Saisonverkehrsverbot**

Alljährlich gilt für das Ortsgebiet westlich der Mühlenstraße und nördlich der Hafestraße ein allgemeines Verkehrsverbot für alle Kraftfahrzeuge. Zudem gilt für zusätzliche Straßenzüge ein Nachtfahrverbot. Meistens gilt dieses Verbot von **Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Oktober** eines jeden Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch hier die Möglichkeit eine Ausnahmegenehmigung zu erlangen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen unser Fachbereich „Bürgerdienste“.

## SCHUTZ GEGEN BAULÄRM

---

Auch wenn eine Baustelle ohne Lärm durch Maschinen, Geräte und handwerkliche Verrichtungen kaum vorstellbar ist, gehört es zu den Pflichten des Bauunternehmers, unvermeidbare Belästigungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Denn wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Auf die AVV „Baulärm“ wird hingewiesen.

Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit unzumutbare Belästigungen (§ 1 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 NBauO) zu verhindern.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme (Blauer Umweltengel) Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Nach § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gelten für Norderney für bestimmte Geräte und Maschinen zeitliche Einschränkungen, und zwar dürfen sie an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden.

**Von entscheidender Bedeutung ist jedoch § 4 unserer Lärmschutzverordnung. Hiernach sind im Kurbereich Bauarbeiten und Baunebenarbeiten, durch die störender Lärm verursacht wird, während der Zeit vom 15. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten.** Hierunter fallen insbesondere Arbeiten, bei denen Geräte mit starker Geräusentwicklung eingesetzt werden, oder bei denen durch Rammen, Zimmern, Sägen, Materialtransporte störender Lärm hervorgerufen wird. U. U. können Ausnahmen zugelassen werden.

In jedem Fall sind die Ruhezeiten gemäß § 3 unserer Lärmschutzverordnung zu beachten.

Genauere Informationen erhalten sie beim Fachbereich „Bürgerdienste“.